

Verkündungsblatt Nr. 6/06.12.2017
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 6/06.12.2017

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017 3

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017 26

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017..... 49

Sonstiges:

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern vom 23. August 2017 55

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 23.10.2017 die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 09.11.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-43-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 3. Mai 2001 (Staatsanzeiger Nr. 18 v. 05.06.2001; S. 1002), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 19.07.2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2016, S. 65) wird wie folgt gefasst:

»

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	5
§ 4 Diplomprüfung	5
§ 5 Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	7
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	8
Abschnitt II: Durchführung der Diplomprüfung	8
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Diplomprüfung	8
§ 12 Fachprüfungen	10
§ 13 Mündliche Prüfungen	10
§ 14 Schriftliche Prüfungen	11
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	11
§ 16 Diplomthesis	12
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	13
§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	15
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	16
§ 21 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung	17
§ 23 Zusatzleistungen	17
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	17

§ 24 Informationsrecht-----	17
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften -----	18
Anhang 1 -----	18

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Diplomstudiengang Architektur (im Weiteren mit Diplomstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches erfasst und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und gestalterisch selbständig zu arbeiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Diplomstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Diplomstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Diplomstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters und die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt werden kann.

§ 4 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst alle zur Erlangung des Diplomabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Diplomprüfung ist unterteilt in Diplomvor- und Diplomhauptprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen. Die Teilnahme an der Diplomprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist gegliedert in Diplomvor- und Diplomhauptprüfung.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Pflichtfächer,
 2. Wahlpflichtfächer,
 3. Wahlfächer,
 4. Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von 24 Wochen und
 5. der Diplomthesis.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Die Fächer bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.). Zu den Fächern zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Diplomthesis. Die Inhalte eines Fachs sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Fach erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Fächern:

1. Pflichtfach: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Faches besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
 2. Wahlpflichtfach: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Wahlpflichtfächer auswählen und müssen diese bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtfaches gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Fächer, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtfach. Ein Wahlpflichtfach gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Studien- oder Prüfungsleistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtfächer können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtfächer desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtfächer werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
 3. Wahlfach: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Fächer- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Fach bei Nichtbestehen durch ein anderes Faches ersetzen.
- (4) Entfällt.
 - (5) Entfällt.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachs kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Prüfungsleistung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Fachnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als

„bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungsnachweise für noch nicht abgeschlossene Fächer werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Fachs, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Im Rahmen des Studiums sind ein Baupraktikum im Umfang von 8 Wochen und ein Büropraktikum im Umfang von 16 Wochen abzuleisten. Näheres regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches Architektur.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie sich die dabei in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von dem Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Diplomprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 4 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlfächer unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten

einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Umfang der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomthesis sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1

einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Diplomprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten zugehörigen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen. Mit der Zulassung zur Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Studien- und Prüfungsleistungen und zur Diplomthesis ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Diplomthesis gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten

Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(3a) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind die entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 3 beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung vorgelegt wurden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 14 nur möglich, soweit die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und das Baupraktikum der Diplomvorprüfung erbracht wurden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 bzw. 3a und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Diplomthesis wird das Ende des elften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Diplomthesis als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Studien- und Prüfungsleistungen des Vordiploms sind bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des fünften Fachsemesters erstmalig anzumelden; erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Fach in der Regel ab. Durch die Fachprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Fachprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachs.

(2) Die Fachprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Fachprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Fachteilprüfungen). Fach- und Fachteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Fachteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Form und Gegenstände der Fach-, Fachteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Fach zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Fach ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Fach zu erbringenden Studienleistungen sowie die Fachprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Fachprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Fächer aus anderen Studiengängen (Importfach) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importfach zugehört. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung der zugehörigen Fachprüfung aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Fach vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Fachs und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von architektonisch gestalterischen Prüfungen abgenommen werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Entfällt.

(4) Architektonisch gestalterische Prüfungen werden in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten erbracht. Sie sollen zeigen, dass die oder der Studierende in begrenzter Zeit und mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die oder der Studierende präsentiert am Ende der Bearbeitungszeit die architektonisch gestalterische Prüfungsleistung. Die Dauer der Präsentation beträgt jeweils maximal 20 Minuten. Das Nähere regelt Anhang 1.

(4a) Die Studierenden können sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anmeldung zur architektonisch gestalterischen Prüfungen von dieser wieder abmelden.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei architektonisch gestalterischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Architektonisch gestalterische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 16 Diplomthesis

(1) Die Diplomthesis wird architektonisch gestalterisch abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten und planerisch oder gestalterisch darzustellen. Die Diplomthesis besteht aus Zeichnungen, Modellen und/oder Objekten. Die Ergebnisse der Diplomthesis werden am Ende in einer Präsentation als Teilleistung vorgestellt.

(2) Die Aufgabenstellung der Diplomthesis wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sind. Wahlweise können die Studierenden bei ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer ein selbstgewähltes Thema in Form eines 3seitigen Exposés A4 beantragen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ausgabe des gestellten Themas vorliegen und von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die das Fach Entwerfen vertreten, genehmigt werden. Wird der Antrag nicht genehmigt, muss die oder der Studierende das gestellte Thema bearbeiten. Die oder der Studierende hat bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers ein Vorschlagsrecht.

(3) Zur Diplomthesis kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer alle Leistungen der Diplommhauptprüfung erworben und das Büropraktikum abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Diplomthesis hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Diplomthesis und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Diplomthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomthesis und die Vorbereitungszeit für die Präsentation sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Diplomthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Diplomthesis als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die Präsentation der Diplomthesis kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen.

(9) Entfällt.

(10) Die oder der Studierende hat die Diplomthesis fristgemäß beim betreuenden Lehrgebiet einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomthesis nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Diplomthesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter), die oder der das Fach Entwerfen vertritt, und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studierende oder des Studierenden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Diplomthesis. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Wurde die Diplomthesis erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Diplomthesis nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Die oder der Studierende hat die Wiederholung der Diplomthesis im Prüfungszeitraum, der dem Prüfungszeitraum des Erstversuches folgt, anzumelden. Falls die Anmeldung nicht erfolgt oder zum Zeitpunkt der Anmeldung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt die Diplomthesis als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Diplomthesis ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Diplomthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomthesis ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Diplomthesis und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Fach ist bestanden, wenn die dem Fach (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Fach zugeordneten Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Fachprüfung. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Fachteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Fachprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung der Diplomthesis erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-13.

(4) Die jeweilige Note der Diplomvorprüfung und der Diplommhauptprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Fächer mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Fächer werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der jeweiligen Note der Diplomvorprüfung und der Diplommhauptprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Note der Diplomvorprüfung und der Diplommhauptprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen und eine bestandene Diplomthesis dürfen nicht wiederholt werden. Absatz 12 und 13 bleiben unberührt.

(2) Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Prüfungsleistungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene architektonisch gestalterische und praktische Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären

Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Entfällt.

(11) Für die Wiederholung der Diplomthesis gilt § 16 Absatz 13.

(12) Die Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Fachprüfungen ist jeweils nur ein Freiversuch möglich. Für die Diplomthesis wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(13) Die im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Prüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Diplomprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung erbracht und inklusive der Diplomthesis bestanden sind. Für die bestandene Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Diplomvorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote sowie die verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Noten. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(3a) Ist die Diplomhauptprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Noten sowie den Titel der Diplomthesis. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Die Zeugnisse tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung der Diplomvor- bzw. der Diplomhauptprüfung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Diplomhauptprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Diplommurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Diplomprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, die Diplommurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Diplomprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Diplomstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Diplomprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Diplomthesis und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2017/2018 zugeordnet sind.

(2) Für Studierende, die spätestens zum Ausgabetermin der Diplomthesis im Sommersemester 2018 ihre Diplomthesis angemeldet haben, ist das Fach „Energie und Technik“ kein Bestandteil der Diplomprüfung.

Anhang 1

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom (erstes und zweites Semester)								
Architekturprojekt I			20			AGP²	-	
Projekt I	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Baukonstruktion I	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Methodik des Entwerfens	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Technik und Ressourcen I			4			Klausur 90 – 120 Min	-	
Tragwerk und Material I	8	nein	-	erforderlich	ja	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

² AGP: Architektonisch gestalterische Prüfung.

Fachname/-teile	SWS	Import-fach	Gewich-tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor-leistung ¹	Prüfungsform und -dauer		Bemer-kungen
Wahrnehmen und Darstellen I			4				-	Gesamt note aus Fachteil prü-fungen
Darstellende Geometrie I	4	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio Klausur 60 – 90 Min.	-	
Darstellende Geometrie II	4	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio Klausur 60 – 90 Min.	-	
Geschichte & Theorie I			4				-	Gesamt note aus Fachteil prü-fungen
Architekturgeschichte I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
Architekturgeschichte II	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	

Fachname/-teile	SWS	Import-fach	Gewich-tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor-leistung ¹	Prüfungs form und -dauer	Teillei-stung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom (drittes und viertes Semester)								
Architekturprojekt II			20			AGP	-	
Projekt II	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Baukonstruktion II	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Gebäudelehre	4	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
Technik und Ressourcen II			8					Gesamtnote aus Fachteilprü-fungen
Bauphysik I	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
Bauphysik II	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
Tragwerk und Material II	8	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Import-fach	Gewich-tung	Studienleistun-gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und -dauer	Teil-leistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom (drittes und viertes Semester)								
Wahrnehmen und Darstellen II		nein	8					Gesamtnote aus Fachteilprüfung
Digitale Werkzeuge	6	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	
Künstlerisches Gestalten	8	nein	-	erforderlich	ja	künstlerische Projekte	Endpräsen-tation	
Rechtsgrundlagen (Baurecht I)	3	nein	4	erforderlich	ja	Klausur 180 Min.	-	

Fachname/-teile	SWS	Import-fach	Gewich-tung	Studienleistun-gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teil-leistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom (fünftes Semester)								
Architekturprojekt III		nein	10	-	-	AGP	-	
Projekt III	2	nein	0	erforderlich	ja	-	-	
Baukonstruktion III	2	nein	0	erforderlich	ja	-	-	
Raumgestalt I	2	nein	0	erforderlich	ja	-	-	
Stadtbaukunst I	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Technik und Ressourcen III		nein	2	-	-		-	
Energie und Technik I	3	nein	0	erforderlich	ja	AGP	-	
Geschichte und Theorie II		nein	2	-	-		-	
GTA I	3	nein	0	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Import- fach	Gewich- tung	Studienleistung n gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und - dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom (sechstes Semester)								
Architekturprojekt IV			10			AGP		
Projekt IV	2	nein	0	-	-	-	-	
Baukonstruktion IV	2	nein	0	erforderlich	-	-	-	
Raumgestalt II	2	nein	0	erforderlich	-	-	-	
Stadtbaukunst II	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Technik und Ressourcen IV		nein	2	-	-		-	
Energie und Technik II	3	nein	0	erforderlich	ja	AGP	-	
Geschichte & Theorie III		nein	2	-	-		-	
GTA II	3	nein	0	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	
						Referat		
Denkmalpflege	3	nein	2	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min.	-	
						praktische Prüfung		
Baumanagement	4	ja	2	erforderlich	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	

Es müssen insgesamt drei Projekte belegt werden. Dabei muss das Fach „Entwurf“ mindestens zweimal belegt werden.

Fachname/-teile	SWS	Import fach	Gewich tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleis tung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Projekte								
Architekturreflexion	2	nein	12	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	geht zu 2/3 in die Fachnote ein
						Präsentation		geht zu 1/3 in die Fachnote ein
Entwurf	4	nein	12	erforderlich	ja	AGP	-	muss mindestens zweimal belegt werden.
Experimentelles Entwerfen im Holzbau	6	nein	12	erforderlich	ja	Referat	-	geht zu 20 % in die Fachnote ein
						AGP		geht zu 80 % in die Fachnote ein
Künstlerisches Gestalten	6	nein	12	erforderlich	ja	künstlerische Projekte	Endprä sentati on	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare								Es müssen in Summe 4 Seminare belegt werden
Aktuelle Forschungen zur Geschichte und Theorie der Architektur	5	nein	4	erforderlich	ja	Referat	ja	
						Hausarbeit		
Architektur und Geometrie	6	nein	4	erforderlich	-	Referat	-	geht zu 1/3 in die Fachnote ein
						AGP		geht zu 2/3 in die Fachnote ein
Architekturvermittlung	3	nein	4	erforderlich	ja	AGP oder schriftlich	-	
Architekturwettbewerb	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Bauen mit Holz	6	nein	4	erforderlich	-	AGP	-	
Baukonstruktion I und Entwerfen	6	nein	4	erforderlich	-	AGP	-	
Das städtische Detail	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare								
Entwerfen und Material	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Gebäudelehre	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Islamische Architektur	4	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio	-	
						Referat		
Kunsthistorische Fragestellungen	3	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	geht zu 70 % in die Fachnote ein
						Referat		geht zu 30 % in die Fachnote ein
Künstlerisches Gestalten	4	nein	4	erforderlich	-	PP oder Seminararbeit	-	
Landschaftsarchitektur	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Raumgestalt	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Stadtbaukunst – Case Studies	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Wahlfächer

Jede Wahlfachveranstaltung wird mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Bis zu einem Umfang von 6 SWS im Grund- und Hauptstudium können als Wahlfächer auch Fächer aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Kaiserslautern gewählt werden. 14 SWS müssen fachspezifisch studiert, davon 2 SWS für zwei mehrtägige Exkursionen aufgewendet werden. Als fachspezifisch gelten die Angebote der Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen sowie Raum- und Umweltplanung.

Fachname/-teile	SWS	Import-fach	Gewich-tung	Studienleistun-gen gem. § 5 Abs. 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlfächer								Es sind in Summe 8 SWS im Grundstudium und 12 SWS im Hauptstudium zu belegen
Architekturvermittlung	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP oder schriftlich	-	
Architekturwettbewerbe	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Baukonstruktion I und Entwerfen	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Bauvertrags-, Vergütungs- und Haftungsrecht (Baurecht II)	2	nein	2	-	ja	Seminararbeit	-	
Das städtische Detail	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Exkursion	2	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit und Referat vor Ort	-	Die Hausarbeit geht zu 70 % und das Referat zu 30 % in die Fachnote ein
						oder AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlfächer								
Energetische Konzepte	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	Referat	-	geht zu 40 % in die Fachnote ein
						schriftliche Prüfung		geht zu 60 % in die Fachnote ein
Fotografie für Architekten - Stadtbausteine	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Gestaltungsgeometrie	2	nein	2	erforderlich	-	Referat	-	geht zu 1/3 in die Fachnote ein
						AGP		geht zu 2/3 in die Fachnote ein
Grundlagen klimagerechter Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Islamische Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	
						Referat		
Kalkulation und Nachtragsmanagement für Architekten	2	nein	2	-	ja	mündliche Prüfung 30 Min.	-	
Kunsthistorische Fragestellungen	2	nein	2	erforderlich	ja	Referat	-	geht zu 30% in die Fachnote ein
						Hausarbeit		geht zu 70% in die Fachnote ein
Landschaftsarchitektur	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Nachhaltigkeitskonzepte	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
zweiter Abschnitt Wahlfächer								
Objekt- und Bauüberwachung für Architekten	2	nein	2	-	-	mündliche Prüfung 30 Min.	-	
Spezielle Probleme der Gebäudelehre	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Stadtbaukunst – Book of Reference	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Städtebaurecht (Baurecht II)	2	nein	2	-	-	Klausur 60 Min.	-	
Sondergebiete der Baukonstruktion	4	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Sonderprobleme des Entwerfens	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Spezialfall Raumgestalt	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Thermisch dynamische Simulation	2	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	

Abschlussarbeit

Fachname/-teile	SWS	Import fach	Gewich- tung	Studienleistun- gen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtfach								
Diplomthesis	1	nein	20	nein		§ 16	Präsentation	

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2017/2018 zugeordnet sind.

(2) Für Studierende, die spätestens zum Ausgabetermin der Diplomthesis im Sommersemester 2018 ihre Diplomthesis angemeldet haben, ist das Fach „Energie und Technik“ kein Bestandteil der Diplomprüfung.

Kaiserslautern, den 13. November 2017

Der Dekan des Fachbereiches Architektur

Prof. Dipl.-Ing. Johannes M o d e r s o h n

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 25.10.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 09.11.2017, Az.: MF-Och-2017-44-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.05.2008 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 07.07.2008, S. 1060), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2015 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2015, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Fachprüfungsordnung wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. Die Fachprüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	27
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	27
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	27
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	28
§ 4 Bachelorprüfung	28
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	28
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	29
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	30
§ 8 Prüfungsausschuss	30
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	31
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	31
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	32
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	32
§ 12 Modulprüfungen	33
§ 13 Mündliche Prüfungen	34
§ 14 Schriftliche Prüfungen	34
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	35
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium	36
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	37
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	38
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	39
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	40
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	40

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	41
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren).....	41
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	41
§ 24 Informationsrecht.....	41
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	42
Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule	42

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Facility Management (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der

Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Grundlagen
Technik
Ökonomie
Infrastruktur
Praxis und Projektarbeit
Abschlussarbeit
Wahlbereich

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 139 Leistungspunkten,
2. entfällt,
3. Wahlmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten
4. Berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von 13 Leistungspunkten,
5. Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
 2. Entfällt.
 3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.
- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in Facility Management relevanten Berufsfeldern im Umfang von zehn Wochen abzuleisten. Die Praktikumsstelle muss jeweils vor deren Antritt vom Praktikantenamt des Fachbereiches genehmigt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von dem Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße

Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,

2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(6) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(8) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(11) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(12) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(13) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des sechsten Fachsemesters anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische und weitere Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe

der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- | | |
|---------------|---|
| sehr gut, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| gut, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 entfallen.

- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Im Rahmen des Studiums wird eine Projektarbeit durchgeführt. Die Projektarbeit dient der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben des Facility Managements, der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen und Methoden, deren systematischer Einordnung und Verknüpfung sowie der praktischen Anwendung der erlernten fachlichen Inhalte. Die Projektarbeit ist überfachlich und interdisziplinär angelegt. Damit sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, aktuelle praktische Aufgabenstellungen selbstständig und im Team mit wissenschaftlichen Methoden lösen und dabei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einem effizienten Projektmanagement anwenden zu können.
- (10) Die Projektarbeit kann als Gruppenarbeit im Team von bis zu fünf Studierenden vergeben werden.
- (11) Leistungen sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Kurzberichten, Zwischenpräsentationen) und in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen. Bei Gruppenarbeiten ist der als Leistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden mit der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.
- (12) Die am Bachelorstudiengang beteiligten Fachgebiete bieten pro Jahr mindestens ein abgestimmtes Thema für eine Projektarbeit an, treffen die entsprechenden Vorbereitungen dazu und betreuen die von den Studierenden ausgewählten Themen. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Lehrgebiete der Technischen Universität Kaiserslautern, insbesondere des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung, für eine punktuelle zusätzliche Betreuung von Projektarbeiten herangezogen werden. Zur Themenfindung sollen die Studierenden mit eigenen Vorschlägen beitragen.
- (13) Der zeitliche Umfang der Projektarbeit soll der vorgesehenen Anzahl der Leistungspunkte entsprechen.
- (14) Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Präsentation abgenommen werden. Die Präsentation hat einen Umfang von 15 bis 30 Minuten mit einer anschließenden Diskussion und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die in den Kernmodulen eine Pflichtveranstaltung durchführen, ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 110 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 300 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelorarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20-30 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 30 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Moduls berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Bachelorarbeit (75%) und des Kolloquiums (25%).

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor

dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Projektarbeit kann zweimal wiederholt werden.

(6) Entfällt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13 f..

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die

Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2017/2018 zugeordnet sind.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang immatrikuliert haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Modulnote des Moduls „Immobilien und Kapitalmärkte“ errechnet sich aus der bereits erbrachten Klausur.
2. Die Modulnote des Moduls „Instandhaltungsmanagement“ errechnet sich aus der bereits erbrachten Klausur.

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule

Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Anhang 1a: Gültig für Studierende, die das Bachelorstudium des Facility Managements zum Wintersemester 2014/15 und später aufgenommen haben

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Grundlagen									
BI-BSCFM-001-M-2	Grundlagen des Facility Managements	10	nein	10	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	Kernmodul
Abschnitt Technik									
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	ja	9	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
BI-BSCFM-002-M-2	IT im Facility Management	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	Kernmodul
A- 1.2	Technik und Ressourcen I	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 26.07.2017 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
BI-BSCBI-008-M-1	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	8	ja	8	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
BI-BSCFM-003-M-2	Werkstoffe im Bauwesen	8	nein	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Grundmodul
BI-BSCFM-004-M-2	Bauphysik, Technik und Energie	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur (180 Min.)	-	Kernmodul
BI-BSCFM-005-M-2	Baubetrieb und Projektmanagement	10	nein	10	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	Kernmodul
BI-BSCBI-033-M-1	Gebäude und Anlagentechnik	8	ja	8	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung				Kernmodul Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten und löst das Modul BI-BSCFM-006-M-1 ab
BI-BSCFM-006-M-1	Gebäude, Systeme und Konzeption	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur (180 Min.)	-	Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten
BI-BSCFM-007-M-2	Instandhaltungsmanagement	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Projektarbeit	-	Kernmodul
Abschnitt Ökonomie									
WIW-GBWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

WIW- BWL- GRF-M-1	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
BI- BSCFM- 017-M-2	Zivilrecht	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
WIW- QMT- DST-M-1	Statistik I	4	ja	4	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der aktuellsten Fassung				Grundmodul
BI- BSCFM- 008-M-2	Immobilienwirtschaft und Recht	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	Kernmodul
BI- BSCFM- 009-M-2	Immobilien und Kapitalmärkte	9	nein	9	erforderlich	-	Projektarbeit	-	Kernmodul Modulnote: Projektarbeit einfach, Klausur doppelt
						erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	
Abschnitt Infrastruktur									
BI- BSCFM- 010-M-2	Infrastrukturelles Gebäudemanagement	5	nein	5	-	-	Präsentation	-	Kernmodul Modulnote: Präsentation einfach, Klausur einfach
						erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	
BI- BSCFM- 011-M-2	Grundlagen der Ver- und Entsorgung	5	nein	5	-	-	Klausur (60 Min.)	-	Grundmodul
Abschnitt Praxis und Projektarbeit									
BI- BSCFM- 012-M-2	Praxisqualifikationen	5	nein	0	erforderlich	-	-	-	Praxismodul
BI- BSCFM- 013-M-2	Praktikum	13	nein	0	erforderlich	-	-	-	Praxismodul
BI- BSCFM- 014-M-2	Projektarbeit	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	-	Projektmodul Modulnote: Projektarbeit dreifach, Präsentation einfach
							Präsentation	-	
Abschnitt Abschlussarbeit									
BI- BSCFM- 015-M-2	Bachelorarbeit	10	nein	20	erforderlich	-	Bachelorarbeit	-	Abschlussmodul Modulnote: Bachelorarbeit dreifach, Kolloquium einfach
							Kolloquium	-	
Abschnitt Wahlbereich									
BI- BSCFM- 16-M-2	Wahlmodule	18	teilweise	0	erforderlich	-	-	-	-

Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter <http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCFM> eingesehen werden. Das Angebot ist in zwei Bereiche „Technik“ und „Ökonomie“ untergliedert, aus denen jeweils mind. 6 und max. 12 Leistungspunkte auf die zu erbringenden 18 Leistungspunkte angerechnet werden können.

In jedem der zwei Wahlbereiche kann ein Sprachkurs mit einem Mindestniveau von A2 mit jeweils max. 3 LP und beschränkt auf das Angebot des VKB als Wahlfach angerechnet werden. Die jeweilige Muttersprache ist hierbei ausgeschlossen.

Sofern der Anbieter eines Wahlfachs es ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text mit Erfolg bestanden („mE“) eingetragen.

Anhang 1b: Gültig für Studierende, die das Bachelorstudium des Facility Managements vor Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Grundlagen									
M 1	Grundlagen des Facility Managements	10,5	nein	10,5	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	Kernmodul
Abschnitt Technisches Facility Management									
M 2	Mathematik	9	nein	9	-	-	Klausur (90 Min.)	-	Grundmodul
M 3	IT im Facility Management	11	nein	11	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	Kernmodul
M 4	Tragwerk und Material	5	nein	5	-	-	Klausur (60 Min.)	-	Grundmodul
BI-BSCBI-008-M-1	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur (180 Min.)	-	Grundmodul
M 5	Baubetrieb	6,5	nein	6,5	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.)	-	Kernmodul
M 6	Werkstoffkunde	8	nein	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Grundmodul
M 7	Baubetriebstechnik	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.)	-	Kernmodul
BI-BSCBI-033-M-1	Gebäude und Anlagentechnik	11,5	ja	11,5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung				Kernmodul Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten und löst das Modul Integrierte Hochbautechnik ab
M 8	Integrierte Hochbautechnik	11,5	nein	11,5	erforderlich	erforderlich	Klausur (135 Min.)	-	Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten
M 9	Instandhaltungsmanagement	5	nein	5	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	Kernmodul
Abschnitt Kaufmännisches Facility Management									
WIW-GBWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	6	-	-	Klausur (90 Min.)	-	Grundmodul
WIW-BWL-GRF-M-1	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	nein	6	-	-	Klausur (90 Min.)	-	Grundmodul
M 10	Statistik	4	nein	4	-	-	Klausur (90 Min.)	-	Grundmodul

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

M 17	Zivilrecht	6	nein	6	-	-	Klausur (90 Min.)	-	Grundmodul
BI- BSCFM -008- M-2	Immobilien- wirtschaft und Recht	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	Kernmodul
M 11	Immobilien und Kapitalmärkte	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	Kernmodul
Abschnitt Infrastrukturelles Facility Management									
M 12	Infrastrukturelles Facility Management	5	nein	5	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	Kernmodul
BI- BSCFM -011- M-2	Grundlagen der Ver- und Entsorgung	5	nein	5	-	-	Klausur (60 Min.)	-	Grundmodul
Abschnitt Praxisqualifikationen									
M 13	Praxis- qualifikationen	18	nein	0	erforderlich	-	-	-	Praxismodul
Abschnitt Studienprojekt, Bachelorarbeit									
BI- BSCFM -014- M-2	Projektarbeit	6	nein	6	-	-	Projekt- arbeit	-	Projektmodul Modulnote: Projektarbeit dreifach, Präsentation einfach
							Präsen- ta- tion		
BI- BSCFM -015- M-2	Bachelorarbeit	10	nein	20	-	-	Bachelor- arbeit	-	Abschluss- modul Modulnote: Bachelor- arbeit dreifach, Kolloquium einfach
							Kolloqui- um		
Abschnitt Wahlbereich									
BI- BSCFM -16-M- 2	Wahlmodule	unterschie- dlich	teilweise	0	erforderlich	-	-	-	-
	<p>Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCFM eingesehen werden. Das Angebot ist in zwei Bereiche untergliedert, im Bereich „Technik“ müssen 10 LP und im Bereich „Ökonomie“ 9,5 LP erbracht werden.</p> <p>Es können zwei Sprachkurse (in Summe max. 6 LP und auf das Angebot des VKB beschränkt) wahlweise im Wahlbereich „Technik“ oder im Wahlbereich „Ökonomie“ angerechnet werden.</p> <p>Sofern der Anbieter eines Wahlfachs es ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text mit Erfolg bestanden („mE“) eingetragen.</p>								

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2017/2018 zugeordnet sind.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang immatrikuliert haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Modulnote des Moduls „Immobilien und Kapitalmärkte“ errechnet sich aus der bereits erbrachten Klausur.
2. Die Modulnote des Moduls „Instandhaltungsmanagement“ errechnet sich aus der bereits erbrachten Klausur.

Kaiserslautern, den 13. November 2017

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. November 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 25.10.2017 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 09.11.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-45-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.07.2015 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Tabelle in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abschnitt	Enthaltene Module
Fachstudium FM	M1 – M8
Internationale Studien	IS1 – IS4
Projektarbeit	PM 1
Abschlussarbeit	Masterarbeit
Wahlbereich	„Fläche & Infrastruktur“ und „Mensch & Organisation“

b. In Absatz 2 wird in Nummer 2 das Wort „Entfällt“ durch die Wörter „Wahlpflicht im Umfang von 12 Leistungspunkte“ ersetzt.

c. In Absatz 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.

d. In Absatz 3 wird in Satz 2 nach den Wörtern „Zu den Modulen“ das Wort zählt durch das Wort „zählen“ ersetzt.

e. In Absatz 3 wird das Wort „Entfällt“ wie folgt ersetzt: „2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von X LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“

f. In Absatz 6 Satz 1 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.

g.

2. In § 7 Abs. 3 wird in Satz 2 die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird am Ende die Angabe „“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - c. In Absatz 6 Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
 - d. In Absatz 6 Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder“ das Wort „praktische“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe des“ das Wort Anhangs“ durch „Anhang 1“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 4 wird nach den Wörtern „diesen sind im Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - e. In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 5“ die Angabe „)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - c. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - d. In Absatz 5a Satz 3 wird nach den Wörtern „der Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Nach dem Satz „(1) bis (7) entfällt.“ wird das Zeichen „,“ gestrichen.
 - b. Nach Absatz 13 wird folgender Absatz eingefügt: „(14) Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Präsentation abgenommen werden. Die Präsentation hat einen Umfang von 15 bis 30 Minuten mit einer anschließenden Diskussion und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.“.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 10 Satz 3 werden nach den Wörtern „angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
 - b. In Absatz 14 wird jeweils in den Klammern die Angaben „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - c. In Absatz 14 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst; „Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 wird in der Klammer nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „im Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern gemäß Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 6 wird das Wort „Entfällt“ wie folgt ersetzt: „Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.“
 - b. Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt „(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13 f.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer nach dem Wort „Note“ die Angabe „,“ gestrichen.
 - b. In Absatz 5 wird nach den Wörtern „eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie“ das Wort „ihre“ und nach den Wörtern „oder er“ die Wörter „seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der“ eingefügt. Das folgende Wort „die“ wird gestrichen.
11. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörter „Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.
12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Wörter „oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen“ die Wörter „Prüfungsart und -form“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
- b. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst „Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf.“
- c. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
- d. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Fachstudium									
BI-MSCFM-001-M-6	M1: Strategie + Führung	6	nein	6	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCFM-002-M-6	M2: Bauprojektmanagement	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCFM-003-M-6	M3: Immobilienentwicklung	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	-
BI-MSCFM-004-M-6	M4: Gebäudetechnik	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	-
BI-MSCFM-005-M-6	M5: Bauphysik	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCFM-006-M-6	M6: Dokumentation + Instandhaltung	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	-	-
						-	Klausur (60 Min.)		
BI-MSCFM-007-M-6	M7: Flächen + Anlagen	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCFM-008-M-6	M8: Gebäudesysteme	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	-
Abschnitt Internationale Studien									
BI-MSCFM-009-M-6	IS1: Vorseminar und Bericht	6	nein	6	-	Sprachkurs	-	-	Anerkennungsfähig sind nur Sprachkurse Technisches Englisch oder Wirtschaftsenglisch auf C1-Niveau.
			nein		-	-	Präsentation	-	Die erfolgreiche Teilnahme am Vorseminar ist Voraussetzung für das Modul IS2
			nein		-	-	Hausarbeit (5-10 Seiten)	-	-
							Präsentation		

BI- MSCFM- 010-M-6	IS2a: Ausland	12	nein	12	-	-	je nach Wahl	-	Mind. 4-monatiger Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Besuch fremdsprachiger Masterkurse im Umfang von mind. 12 LP. Überschüssige LP können im Wahlstudium angerechnet werden.
	IS2b: Ausland				-	erforderlich	Projektbericht (50-60 Seiten)	-	Mind. 4-monatiger Forschungsaufenthalt in Kooperation mit einer ausländischen Universität o. Forschungseinrichtung. Kooperation mit internationalem Unternehmen zulässig, wenn die Tätigkeit forschungsrelevant ist.
	IS2c: Ausland				je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Besuch fremdsprachiger Masterkurse im Umfang von mind. 12 LP vom Studien- bzw. Wohnort der Studierenden aus. Nur auf begründeten und vom Prüfungsausschuss genehmigten Antrag möglich. Überschüssige LP können im Wahlstudium angerechnet werden.
BI- MSCFM- 011-M-7	IS3: e-learning Modul 1	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Hausarbeit	-	-
BI- MSCFM- 012-M-7	IS4: e-learning Modul 2	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Hausarbeit	-	-
Abschnitt Projektarbeit		6		6					
BI- MSCFM- 013-M-7	PM 1: Aktuelle Themen Building Lifecycle Management								
	Studienprojekt	6	nein	6	-	-	Projektarbeit		Modulteilnote: Projektarbeit dreifach, Präsentation einfach
							Präsentation		
Seminar				-	-	Seminararbeit	Präsentation		
Abschnitt Abschlussarbeit		22		22					
BI- MSCFM- 014-M-7	Masterarbeit	22	nein	22	-	-	Masterarbeit	-	Modulnote: Masterarbeit dreifach, Kolloquium einfach
							Kolloquium		
Abschnitt Wahlbereich									

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

BI- MSCFM- 015-M-7	Wahlmodule	18	je nach Wahl	0	erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	
<p>Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCFM eingesehen werden. Das Angebot ist in zwei Bereiche „Mensch & Organisation“ und „Fläche & Infrastruktur“ untergliedert, aus denen jeweils mind. 6 und max. 12 Leistungspunkte auf die zu erbringenden 18 Leistungspunkte angerechnet werden können.</p> <p>Sofern der anbietende Fachbereich eines Wahlfachs es ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in die Spalte „Note“ der Text „mit Erfolg bestanden (mE)“ eingetragen.</p>									

11. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Kriterien zur Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

- (1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung eines Bewerbenden zur Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management.
- (2) In § 2 Absatz 2 der Masterprüfungsordnung wird als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Facility Management der TU Kaiserslautern oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP gefordert.
- (3) Für alle Erstbewerbende und Studierende, die in das erste Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden wollen und nicht als Person mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Facility Management der TU Kaiserslautern ausgewiesen sind, erfolgt eine formale Prüfung der Vergleichbarkeit des als Zugangsvoraussetzung vorgelegten Abschlusses. Ist dieser nicht mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Facility Management der TU Kaiserslautern direkt vergleichbar, weil dieser zu einem „stärker anwendungsorientierten“ Studiengang gehört oder sich in wesentlichen Punkten der vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vom Bachelorstudiengang Facility Management der TU Kaiserslautern unterscheidet, wird entsprechend § 2 Absatz 4 durch das nachstehend beschriebene Verfahren geprüft und entschieden, welche Voraussetzungen ggfs. fehlen und als Auflagen zum Zugang formuliert werden müssen.
- (4) Bewerbende müssen ihre fachliche Eignung für die in Anhang 1 (Modulübersicht) der Masterprüfungsordnung aufgeführten Veranstaltungen nachweisen. Dazu werden die im Modulhandbuch zum Masterstudiengang Facility Management angegebenen empfohlenen Kenntnisse für die einzelnen Module überprüft. Diese betreffen insbesondere den nachgewiesenen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in diesen (bzw. äquivalenten) Fächern:

Methodenkenntnisse

- **Grundlagen der Ökonomie:** Die Studierenden kennen grundlegende Konzepte der BWL und VWL, insbesondere aus Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, und können diese auf Fragestellungen des Facility Management übertragen.
- **Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus:** Die Studierenden kennen statische Grundlagen sowie konstruktive Anwendungsregeln und können Tragwerke einordnen und kritisch beurteilen.
- **Grundlagen der Werkstoffkunde im Bauwesen:** Die Studierenden sind in der Lage, geeignete Werkstoffe (anorganische/organische & nicht-/metallische Werkstoffe) anwendungsbezogen auszuwählen und entsprechend der Anforderungen an ihre Eigenschaften einzusetzen. Sie kennen die Grundlagen für eine gezielte Optimierung/Weiterentwicklung der Baustoffe.
- **Grundlagen der Bauphysik:** Die Studierenden haben das Verständnis für die sachgerechte Auswahl und Anwendung von unterschiedlichen Baustoffen im Hinblick auf die bauphysikalischen Anforderungen (Wärme-, Feuchte- und Schallschutz) und kennen die Grundlagen für die Berechnungen nach derzeit gültigen Normen.

Fachspezifische Grundkenntnisse

- **Grundlagen des Facility Managements:** Die Studierenden kennen Grundbegriffe, Hauptanwendungsfelder (Planung & Budgetierung, Immobilienmanagement, Betrieb & Instandhaltung, Projektmanagement, Technologie: Komponenten, Systeme, Lasten) sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des FM.
- **Infrastrukturelles Gebäudemanagement/CAFM:** Die Studierenden haben das Verständnis, Projekte des Infrastrukturellen Managements durchzuführen, auszuschreiben und zu kontrollieren und können diese Prozesse in CAFM-Systemen abbilden.

- **Immobilienwirtschaftliche Grundlagen** (Immobilienmanagement, Immobilienfinanzierung, Immobilienbewertung): Die Studierenden kennen Immobilienbegriffe und Mechanismen auf Immobilienmärkten und können Disziplinen und Aufgabenbereiche des Immobilienmanagements unterscheiden. Sie können Immobilieninvestitionen realistisch einschätzen, einschlägige Methoden der Investitionsrechnung und Immobilienbewertung sachgerecht anwenden und Handlungsoptionen bewerten.
- **Instandhaltungsmanagement**: Die Studierenden kennen die Thematik und die Methodik der Instandhaltung im Lebenszyklus der Gebäude/Bauteile sowie den Abnutzungsprozess (Einflussfaktoren und Auswirkungen) einer Einheit. Sie können unterschiedliche Methoden zur Ermittlung und Budgetierung von Instandhaltungskosten anwenden.
- **Baubetrieb und Projektmanagement**: Die Studierenden kennen die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen der Vergabe von Bauleistungen und die Bestandteile des Projektmanagements bei der Ausführung von Bauwerken und verstehen die Einflüsse von Zeit, Kapazitäten und Kosten. Sie kennen den Aufbau und die Durchführung von Kostenprognosen und Kalkulationen für unterschiedliche Bau- und Instandhaltungsleistungen. Sie sind außerdem in der Lage, Baustelleneinrichtungen für einzelne Bauleistungen zu planen und zu organisieren sowie unterschiedliche Bauverfahren unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen.
- **Technisches Gebäudemanagement/Technische Gebäudeausrüstung**: Die Studierenden kennen die Arbeitsabläufe im Gebäudemanagement sowie die Grundlagen der Dokumentation und Betreiberverantwortung. Sie sind in der Lage, mögliche Gefahren/Gefährdungen im FM zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden kennen die inhaltlichen Nahtstellen der am Bau beteiligten Fachdisziplinen und ihrer unterschiedlichen Methoden und können die Sachinhalte, Randbedingungen und Prioritäten der unterschiedlichen Teilsysteme innerhalb des Gesamtsystems Gebäude mit ihren Wechselwirkungen verstehen.

Für die einzelnen Fächer werden die ggf. als Auflage nachzuholenden Bachelormodule festgelegt (max. 30 LP). Die Erfüllung der Auflagen ist in § 2 Absatz 4 geregelt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2017/2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 13. November 2017

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern vom 23. August 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 19.04.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 02. August 2017, Az. 15423, Tgb.-Nr. 2094/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. September 2004 (StAnz. vom 25.10.2004, S. 1410), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 14. Dezember 2015 (Verkündungsblatt vom 15.01.2016, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender neue § 12a eingefügt:

„§ 12a Ombudsgremium für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung gelten die Bestimmungen der dieser Grundordnung als Anlage beigefügten Verfahrensordnung.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

3. Nach Anhang (§ 12) wird Anhang (§ 12a) eingefügt. Der Anhang (§ 12a) erhält folgende Fassung:

„Verfahrensordnung zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der TU Kaiserslautern

Vorbemerkungen:

- 1) Diese Verfahrensordnung basiert auf den Formulierungen der „Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“, die auf Grundlage von Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina von dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ von DFG und Leopoldina erarbeitet wurde.
- 2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ombudsgremium für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit des OEF

§ 3 Rechtsstellung des OEF und seiner Mitglieder

§ 4 Verfahrenseröffnung

§ 5 Verfahren

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

§ 8 Gebühren und Entschädigungen

§ 9 Geschäftsordnung

§ 1 Ombudsgremium für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

- (1) Die TU Kaiserslautern errichtet ein Ombudsgremium für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (OEF).
- (2) Das OEF besteht aus
 - den vom Senat der TU Kaiserslautern bestellten Mitgliedern des Gremiums „Ombudsperson der TU Kaiserslautern“ als ständige Mitglieder und
 - zwei weiteren wissenschaftlich ausgewiesenen Personen, die über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein sollen. Diese werden von den ständigen Mitgliedern im jeweiligen Einzelfall in das Ombudsgremium berufen.Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des OEF teil.
- (3) Die ständigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und legen gleichzeitig bei der Wahl die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (4) Bei Bedarf können für die ständigen Mitglieder Vertreter benannt werden.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit des OEF

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt das OEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 4 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert es innerhalb der TU Kaiserslautern die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der TU Kaiserslautern auch die Zuständigkeit eines anderen Gremiums in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich das OEF mit dem anderen Gremium in Verbindung; beide sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.
- (3) Unabhängig von der Beratung durch das OEF bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.
- (4) Das OEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Es berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt es den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (5) Das OEF berichtet einmal pro Jahr, ggfs. in angemessen anonymisierter Form, dem Senat über seine Tätigkeit.

§ 3 Rechtsstellung des OEF und seiner Mitglieder

- (1) Das OEF und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 4 Verfahrenseröffnung

- (1) Mitglieder der TU Kaiserslautern sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von dem OEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (2) Das OEF wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der TU Kaiserslautern tätig – im Folgenden „Antragsteller“ genannt.
- (3) Der Antragsteller kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggfs. wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (5) Das OEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 5 Abs. 2. Das Ombudsgremium ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Es ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Vorsitzende beruft das OEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt das OEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des OEF.
- (2) Die Sitzungen des OEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ombudsgremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit des OEF administrativ unterstützen.
- (3) Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von dem Ombudsgremium eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch das OEF angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Das OEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Das OEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in dringenden Fällen zulässig; § 16 Abs. 4 der Grundordnung der TU Kaiserslautern gilt entsprechend.
- (5) Das OEF kann zu seinen Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Das OEF kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung seines Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der TU Kaiserslautern müssen dem OEF Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.
- (6) Das OEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der DFG und der Nationalen Akademie Leopoldina einholen. Dabei hat es seine Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.
- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen des OEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Das OEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass es das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Es nimmt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach seiner Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, ggfs. mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Das OEF fasst seine Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Das OEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt es mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied des OEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Das OEF kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggfs. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat das OEF so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Entscheidung des OEF ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 4 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das OEF kann in diesem Fall seine zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 Gebühren und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitwirkung als Mitglied des Ombudsgremiums gilt als Dienstaufgabe. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Das OEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann es u.a. Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 23. August 2017

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan